# Grondwettelijk Hof (Arbitragehof): Arrest aus 19 Juli 2017 (België). RG 100/2017

* Datum : 19-07-2017
* Taal : Duits
* Sectie : Rechtspraak
* Bron : Justel D-20170719-5
* Rolnummer : 100/2017

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. April 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. April 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 9, 18 und 27 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen, was die Rundfunkanstalten betrifft (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 3. Februar 2017): die Vog « Radio Activity », die Vog « Antwerpse Havenradio », die Vog « Rupel Radio », die Vog « Radio Totaal », die Vog « Eén Twee », die Vog « Horizon », die Vog « Radio Klein-Brabant », die Vog « Radio Ter Elst », die Vog « Kiliaan », die Vog « Centrum Radio Mechelen », die Vog « Carina », die Vog « Via Media », die Vog « Spectra », die Vog « Power », die Vog « Radio2240 », die Vog « NetelandFM », die Vog « Lokale omroep Kempen media », die Vog « Trendy Media », der PGmbH « Limago », die Vog « Radio Sint-Job », die Vog « Radio Contact », die Vog « Radio Pink Panther », die Vog « Niet-Openbare Radio Contact », die Vog « Enjoy FM », die Vog « Radio M.T.R. », die Vog « Vrije Radio Lombeek », die Vog « Moetoen », die Vog « Madera », die Vog « Radio Atlantis », die Vog « Radio Palermo », die Vog « Radiomakers », die Vog « Radio Venus », die Vog « Scoplia », die Vog « Calipso », die Vog « Rebecca », die Vog « V.R. Meerdaal », die Vog « Faboer », die Vog « Gelora », die Vog « Radio Punch », die Vog « West Point », die Vog « Radio 2000 », die Vog « Radio radio », die Vog « Radio Systeem », die Vog « Formule 1 », die Vog « Radio Baccara », die Vog « Vrije Radio Hechtel », die Vog « Radio Azzurra », die Vog « Radio Bocholt Speedway », die Vog « Radio 2000 », die Vog « Radio Veronika Anders Maaseik », die Vog « FM 106 », die Vog « Arcan Radio », die Vog « Vrije Zender Radio 2000 », die Vog « Radio Tongeren Lokaal », die Vog « Radio Tongeren », die Vog « Radio Zuid Limburg », die Vog « Clubfm Aalst », die Vog « Radio Del Sol », die Vog « V.R.S. », die Vog « Orlando », die Vog « Radio Apollo », die Vog « Liberty », die Vog « Vrije Radio Neutraal », die Vog « VERO », die Vog « Radio Internationaal », die Vog « Saturnus », die Vog « Logic FM », die Vog « Club fm », die Vog « Vrije Lokale Radio Canteclaer Deinze », die Vog « Lokale Radio Artevelde », die Vog « Lokale Radio K.O.L.M. », die Vog « Nieuwsradio Gent FM », die Vog « Niet openbare radio Caroline Gent », die Vog « Superstar », die Vog « Radio Meetjesland », die Vog « Radio You », die Vog « USAM », die Vog « Lokale Radio Impuls », die Vog « Radio Tris », die Vog « Radio Free », die Vog « Radio Hermes », die Vog « Radio Popcorn », die Vog « Digitaal », die Vog « Radio Delmare », die Vog « Horizon », die Vog « Lorasin », die Vog « Stadsomroep Brugge », die Vog « VINYL », die Vog « Magic FM », die Vog « Brugge Music »,

die Vog « Polderradio », die Vog « Radio West », die Vog « Vrie », die Vog « Stadsradio Metropolys », die Vog « Intercity », die Vog « Kuurnse Lokale Omroep », die Vog « Lokale Radio Trend », die Vog « Radio Activity », die Vog « Radio Noordzee », die Vog « Hit-Kabel », die Vog « Vrije Radio Omroep », die Vog « Radio Sympathiek », die Vog « Fiasco », die Vog « Westhoek Radio », die Vog « Kanaal K », die Vog « Puur Trendy Omroeporganisatie », die Vog « Vrije Lokale Radiozender Groot-Peer Holiday », die Vog « Radio Liefkenshoek », die Vog « ZinFM » und die Vog « Lokale Radio Gompel », unterstützt und vertreten durch RA B. Van Den Brande und RÄin T. Nuyens, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Durch Anordnung vom 17. Mai 2017 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 7. Juni 2017 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 1. Juni 2017 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

(...)

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung der Artikel 9, 18 und 27 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2016 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen, was die Rundfunkanstalten betrifft, die bestimmen:

« Art. 9. In [das Dekret vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen], das zuletzt durch das Dekret vom 4. Dezember 2015 abgeändert wurde, wird ein Artikel 134/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. 134/1. Die Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen, ungeachtet der Dauer oder des Zeitpunktes, durch eine landesweite, regionale, vernetzte oder lokale Rundfunkanstalt, die identisch sind mit Rundfunkprogrammen des Rundfunks der Flämischen Gemeinschaft oder anderer landesweiter, regionaler, vernetzter oder lokaler Rundfunkanstalten, ist verboten. Jede andere Form strukturierter Einheitlichkeit in der Programmpolitik ist ebenfalls verboten.

In Abweichung von Absatz 1 können landesweite, regionale, vernetzte oder lokale Rundfunkanstalten mit dem Rundfunk der Flämischen Gemeinschaft oder mit anderen landesweiten, regionalen, vernetzten oder lokalen Rundfunkanstalten zusammenarbeiten, um einmalige große Aktionen zu organisieren, wie karitative Aktionen, oder anlässlich von außergewöhnlichen Veranstaltungen oder wichtigen Ereignissen. Die Ausstrahlung von identischen Rundfunkprogrammen und die strukturierte Einheitlichkeit in der Programmpolitik sind dann erlaubt.

Unbeschadet von Absatz 1 ist es den landesweiten, regionalen, vernetzten und lokalen Rundfunkanstalten erlaubt, im selben Rundfunkprogramm abgekoppelte Rundfunkwerbung zu bringen. ' ».

« Art. 18. Artikel 145 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 13. Juli 2012 und 25. April 2014, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Art. 145. Um anerkannt zu werden und zu bleiben, müssen die lokalen Rundfunkanstalten folgende Bedingungen insgesamt erfüllen:

1. die Bedingungen im Sinne der Artikel 129, 130, 131, 135 und 144;

2. die folgenden Grundbedingungen:

a) die lokalen Rundfunkanstalten werden in Form einer juristischen Person gegründet. Der Gesellschaftszweck der juristischen Person besteht hauptsächlich in der Bereitstellung von Rundfunkprogrammen. Die lokalen Rundfunkanstalten können alle Tätigkeiten ausführen, die direkt oder indirekt mit der Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks zusammenhängen. Direkte oder indirekte Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten sind nicht erlaubt und führen ebenfalls nicht dazu, dass ein Unternehmen oder eine juristische Person die Weisungsbefugnis über mehr als eine Rundfunkanstalt ausübt. Direkte oder indirekte Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten einerseits und einer oder mehreren landesweiten, regionalen, vernetzten oder lokalen Netzrundfunkanstalten andererseits sind ebenfalls nicht erlaubt und führen ebenfalls nicht dazu, dass ein Unternehmen oder eine juristische Person die Weisungsbefugnis über diese Rundfunkanstalten ausübt. Eine juristische Person, die eine lokale Rundfunkanstalt für den Standort Brüssel betreibt, kann auch die regionale Fernsehanstalt betreiben, die als Versorgungsgebiet das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat;

b) die juristische Person im Sinne von Buchstabe a) gewährleistet nicht mehr als zwei Rundfunkprogramme;

c) die lokalen Rundfunkanstalten im Sinne von Artikel 144 strahlen einen erheblichen Teil des Angebots mit einem spezifischen Musikprofil, einer thematischen Ergänzung des Programmangebots oder einem spezifischen, auf Zielgruppen ausgerichteten Programmangebot aus;

d) in Abweichung von Artikel 131 können lokale Rundfunkanstalten, die Nachrichten bringen, die jedoch nicht über eine eigene Redaktion verfügen, die unter der Leitung und der Verantwortung eines Chefredakteurs steht und deren redaktionelle Unabhängigkeit nicht gewährleistet und in einem Redaktionsstatut festgelegt ist, mit anderen Redaktionen zusammenarbeiten, wenn dabei die Unabhängigkeit der Berichterstattung nicht gefährdet wird und wenn die Redaktion, mit der zusammengearbeitet wird, ihrerseits die Bedingungen im Sinne von Artikel 131 erfüllt;

e) die lokalen Rundfunkanstalten erteilen die erforderlichen Informationen bei der Beantragung der Anerkennung. Die Flämische Regierung bestimmt den Inhalt und die Modalitäten bezüglich dieser Informationen. ' ».

« Art. 27. Artikel 242 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 4. Dezember 2015, wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Ab dem 1. Januar 2018 und in Abweichung von Absatz 2 verfallen die Anerkennungen und Sendegenehmigungen der landesweiten Rundfunkanstalten und der von Rechts wegen landesweiten Rundfunkanstalt im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 am 31. Dezember 2021. ' ».

B.2.1. Durch den angefochtenen Artikel 9 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 wird in das Dekret vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen (nachstehend: Mediendekret) ein neuer Artikel 134/1 eingefügt, durch den es allen Rundfunkanstalten verboten wird, Rundfunkprogramme zu senden, die identisch sind mit Rundfunkprogrammen anderer Rundfunkanstalten, mit Ausnahme der Möglichkeit zusammenarbeiten, um einmalige große Aktionen zu organisieren, wie karitative Aktionen, oder anlässlich von außergewöhnlichen Veranstaltungen oder wichtigen Ereignissen.

Durch den angefochtenen Artikel 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 werden in Artikel 145 des Mediendekrets die Bedingungen geändert, um als lokale Rundfunkanstalt anerkannt zu werden. Durch den neuen Artikel 145 Nr. 2 Buchstabe a) des Mediendekrets werden direkte oder indirekte Verbindungen zwischen lokalen Rundfunkanstalten sowie die Weisungsbefugnis eines Unternehmens oder einer juristischen Person über mehr als eine Rundfunkanstalt verboten. Dadurch werden ebenfalls direkte oder indirekte Verbindungen zwischen einerseits lokalen Rundfunkanstalten und andererseits landesweiten, regionalen oder vernetzten Rundfunkanstalten verboten.

B.2.2. Die beiden Bestimmungen sind Bestandteil des Schutzes der UKW-Rundfunkfrequenzen, die für die lokalen Rundfunkanstalten bestimmt sind, gegen den Einfluss der Bildung von Rundfunkketten, da dieses Phänomen zur Folge hat, dass die lokalen Rundfunkfrequenzen benutzt werden, um de facto Rundfunksendungen mit einer landesweiten Deckung zu verwirklichen. Der Dekretgeber, der festgestellt hatte, dass 205 der 292 anerkannten lokalen Rundfunkanstalten in Kooperationsverbänden tätig sind, die eine gemeinsame Programmgestaltung, einen gemeinsamen Nachrichteninhalt und eine gemeinsame Werbung ermöglichen, hat den Standpunkt vertreten, dass die Bildung von Rundfunkketten zu einer suboptimalen Nutzung der lokalen Rundfunkfrequenzen und zu einer Verknappung des Rundfunkangebots führte.

In Konzeptbericht « Naar een duurzaam en toekomstgericht radiolandschap » (Zu einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Rundfunklandschaft) des flämischen Ministers für Kultur, Medien, Jugend und Brüssel vom 13. Mai 2016 heißt es diesbezüglich:

« Kooperationsverbände von lokalen Rundfunkanstalten ermöglichen unter anderem eine gemeinsame Programmierung, einen gemeinsamen Nachrichteninhalt und eine gemeinsame Werbung. Andererseits führt diese weitgehende Verkettung zu einer Verknappung des Rundfunkangebots und zu einer Aushöhlung des dekretmäßigen Auftrags, der für lokale Rundfunkanstalten festgelegt ist, nämlich ' eine Vielfalt von Programmen bieten, insbesondere bezüglich der Information aus dem Versorgungsgebiet und der Unterhaltung, mit dem Ziel, innerhalb des Versorgungsgebiets die Kommunikation in der Bevölkerung oder der Zielgruppe zu fördern ' (Artikel 144 des Mediendekrets).

[...]

Die Marktsituation lehrt uns, dass lokale Frequenzen suboptimal genutzt werden. Ich möchte daher die bestehende lokale Rundfunklandschaft reformieren im Hinblick auf eine bessere Reichweite, mehr wirtschaftliche Möglichkeiten und realistische gesellschaftliche Aufgaben, die die verschiedenen Mitwirkenden erfüllen können, wie lokale Verbindungen, aktuelle Berichterstattung, nichtkommerzielle Musik, usw.

Ich möchte über diese Reform die lokalen Rundfunksender aufwerten, unter anderem indem sie die Möglichkeit erhalten, auf spezifische Frequenzpakete zurückzugreifen, die aus einer oder mehreren Frequenzen zusammengesetzt sind, die zwar auf lokaler Ebene eine breitere Deckung bieten als nur die Frequenzen, die in der Vergangenheit zugeteilt wurden, mit der Folge eines potenziell größeren Verbreitungsgebiets, mehr Zuhörern und daher Werbeeinkünften. Ein einziger lokaler Rundfunk kann ein oder höchstens zwei Frequenzpakete erwerben. Wenn zwei Frequenzpakete erworben werden, müssen pro erworbenes Frequenzpaket getrennte Rundfunkprogramme gesendet werden, die auf das Sendegebiet ausgerichtet sind.

Selbstverständlich behalten die lokalen Rundfunksender ihre lokale Verankerung, doch dies muss nicht unbedingt auf eine Gemeinde begrenzt bleiben.

Die Bedeutung dieser lokalen Frequenzen darf nicht unterschätzt werden; angesichts ihrer Lokalisierung oder ihrer Leistung können sie interessant sein für bestimmte (angehende) Rundfunksender mit einem spezifischen Profil, einer spezifischen Zielsetzung oder einem spezifischen Bestreben. So spielen verschiedene unabhängige lokale Rundfunksender eine wichtige verbindende Rolle für das Gemeinschaftsleben in einer Gemeinde, einer Stadt oder einer größeren Region. Auf diese Weise erhalten auch die bestehenden Gemeinschaftsrundfunksender alle Chancen in der neuen Rundfunklandschaft, neben Campus-Rundfunksendern, Zielgruppen-Rundfunksendern, Rundfunksendern, die beispielsweise auf Information, nichtkommerzielle Musik, usw. ausgerichtet sind.

Mit der Reform, die mir vorschwebt, verschwindet jedoch die Möglichkeit zu Kooperationsverbänden zwischen lokalen Rundfunksendern, so wie sie derzeit bestehen. Eine gelegentliche Zusammenarbeit zwischen Rundfunksendern bei einmaligen großen Aktionen oder anlässlich von außergewöhnlichen Ereignissen bleibt selbstverständlich möglich. Auch der Übertragung von Anerkennungen möchte ich ein Ende setzen. Bei einer etwaigen Einstellung der Tätigkeiten wird das Frequenzpaket eines lokalen Rundfunksenders den Behörden zurückgegeben » (Parl. Dok., Flämisches Parlament., 2015-2016, Nr. 780/1, SS. 24-25) ».

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 23. Dezember 2016 wurde bezüglich des angefochtenen Artikels 9 Folgendes angeführt:

« In diesem Artikel sind die heutigen Artikel (137 Absätze 2 und 3, Artikel 144 § 1 Absätze 2 bis 7 und Artikel 241) in einer einzigen allgemeinen Bestimmung zusammengelegt mit dem Ziel, einerseits gemäß dem Konzeptbericht die bestehende Bildung von Ketten von lokalen Rundfunksendern durch Kooperationsverbände zu beenden, und andererseits deutlicher zu definieren, welche Formen der Zusammenarbeit und ob die gemeinsame und gleichzeitige Ausstrahlung von Programmen erlaubt ist oder nicht. Andere Formen und Strukturen von Kooperationsverbänden in Form der Vermietung oder Nutzung von Anerkennungen oder Genehmigungen gehören ebenfalls zu den verbotenen Kooperationsverbänden. Daher wird dies in die allgemeinen Bestimmungen von Unterabschnitt I aufgenommen.

Die Terminologie wird jedoch in gewissem Maße angepasst, um zu verdeutlichen, was mit gemeinsamer und gleichzeitiger Ausstrahlung gemeint ist, da dies in der Praxis nicht immer ganz deutlich ist. Während man annehmen konnte, dass dies die Ausstrahlung von identischen Programmen (gemeinsam) zum selben Zeitpunkt (gleichzeitig) war, ist dies nun umformuliert in ' Ausstrahlung von identischen Programmen ' mit der Hinzufügung ' ungeachtet des Zeitpunktes '. Damit wird das Kind deutlicher beim Namen genannt. Das Verbot, identische Programme zu senden, wird nun auf alle Rundfunksender ausgedehnt, was auch der Entscheidung im Konzeptbericht entspricht, mehr Vielfalt in den Rundfunksendern zu erreichen, dies im Gegensatz zur Bildung von Rundfunkketten, die im Gegenzug zu gleichen Programmen und Programmierungen führte.

Mit strukturierter Einheitlichkeit in der Programmpolitik sind beispielsweise Programme mit identischer Struktur und Musikauswahl gemeint, die beispielsweise aber nur unterschiedliche Moderatoren haben. Die Programmierung oder die Programmstruktur müssen so unterschiedlich sein, dass hinlänglich erkennbar ist, dass das Programm nicht bloß durch einen anderen Moderator vorgetragen wird. Auch (Nacht-)Programme ' in Schleife ' dürfen nicht so gestaltet sein, dass die Rundfunkprogramme identisch sind. Programme wie Hitparaden (selbst mit denselben Musiklisten, aber mit einem anderen Moderator) oder Programme mit einem bestimmten Format, jedoch einer anderen Musikauswahl, einer anderen Struktur oder einem anderen Moderator, sind nicht Ausdruck einer strukturierten Einheitlichkeit im Programmangebot und sind erlaubt.

Die vorerwähnte Änderung betrifft auch die strukturierte Einheitlichkeit der Programmpolitik, so wie es bereits jetzt in Artikel 137 des Dekrets vorgesehen ist, wobei anzunehmen ist, dass neben der Ausstrahlung von identischen Programmen zu gleichen Zeitpunkten oder zu verschiedenen Zeitpunkten (erster Satz von Absatz 1), dies beispielsweise und unter anderem zu tun hat mit der Ausstrahlung von Programmen, die in Bezug auf Struktur und Programmierung des gesprochenen Wortes und/oder der Musik inhaltlich sehr ähnlich oder nahezu identisch sind.

In Absatz 2 von Artikel 134/1 wird Absatz 3 von Artikel 137 übernommen.

Absatz 3 von Artikel 134/1 ist eine Abweichung von Absatz 1, wobei festgelegt wird, dass die Rundfunkprogramme nicht identisch sein dürfen, und dies betrifft die Situation der regionalen Abkopplung von Rundfunkwerbung. Dieser Artikel erlaubt es, dass landesweite, regionale, vernetzte und lokale Rundfunkanstalten in ihr Rundfunkprogramm doch unterschiedliche Werbespots pro Frequenz oder Sendung bringen können. Solche abgekoppelte Werbung besteht heute bereits und ist notwendig für die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Rundfunkanstalten, doch es wird hier ausdrücklich festgelegt zur Verdeutlichung und in Zusammenhang mit Absatz 1 » (Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, SS. 16-17).

In denselben Vorarbeiten wurde bezüglich des angefochtenen Artikels 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 Folgendes angeführt:

« In Artikel 145 wird großenteils der heutige Artikel 145 übernommen, wobei auch der Inhalt des Auftrags und des Profils, so wie sie in Artikel 144 festgelegt sind, als Anerkennungsbedingung unter Artikel 145/ § 1 Nr. 1 übernommen wird. Dies geschieht mutatis mutandis auch in Artikel 143/1, siehe diesbezüglich die Begründung.

Was Nr. 2 Buchstabe a) betrifft, ist es so, dass diese Bestimmung die heutige Bestimmung wiederholt. Zwischen dem vorletzten und dem letzten Satz wird jedoch ein neuer Teil über die Unabhängigkeit der lokalen Rundfunkanstalten gegenüber anderen Rundfunkanstalten und Unternehmen, die sich hinter Organisationen verbergen, eingefügt. Zur Förderung der Vielfalt der Rundfunklandschaft und zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der lokalen Rundfunkanstalten wird somit dafür gesorgt, dass cross-ownership zwischen lokalen Rundfunkanstalten und/oder den dahinter stehenden Gesellschaften verboten wird. Außerdem wird auch cross-ownership zwischen lokalen Rundfunksendern einerseits und Netzrundfunkanstalten und/oder landesweiten Rundfunkanstalten andererseits nicht erlaubt.

Dies verhindert jedoch nicht, dass verschiedene lokale Rundfunkanstalten auf die gleiche Werberegie für Werbung zurückgreifen können. Die einzelnen individuellen lokalen Rundfunkanstalten bleiben jedoch als Rundfunk verantwortlich für diese Werbung und die Einhaltung der Bestimmungen über Rundfunkwerbung im Sinne von Artikel 85 bis 89 des Mediendekrets » (Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, S. 23).

B.2.3. Artikel 30 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 bestimmt:

« Die Bestimmungen von Artikel 144 § 1 Absätze 2 bis 7 und von Artikel 146 § 1 desselben Dekrets, die zuletzt abgeändert wurden durch das Dekret vom 25. April 2014, bleiben anwendbar auf die lokalen Rundfunkanstalten bis zum Ablauf ihrer Anerkennung gemäß Artikel 242 ».

Diese Bestimmung wurde in das Dekret vom 23. Dezember 2016 eingefügt infolge eines Abänderungsantrags, der wie folgt begründet wurde:

« Die bestehenden Anerkennungen (und somit auch die Kooperationsverbände) von lokalen Rundfunkanstalten werden verschwinden mit dem Ablauf der Anerkennungen am 31. Dezember 2017, gemäß Artikel 242 des Dekrets. Bis zu diesem Zeitpunkt muss es den lokalen Rundfunkanstalten erlaubt bleiben, zusammenzuarbeiten und Kooperationsverbänden beizutreten oder daraus auszutreten, gemäß den früheren Bestimmungen der Artikel 144 und 145 des Dekrets. Ohne diese Übergangsbestimmung würden die bestehenden Kooperationsverbände am Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits im Widerspruch zu der neuen Bestimmung stehen, mit der Kooperationsverbände verboten werden, und würden sie illegal werden, was nicht beabsichtigt wird » (Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/5, S. 2).

Die Übergangsbestimmung beinhaltet, dass das Verbot, identische Rundfunkprogramme im Sinne des angefochtenen Artikels 9 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 zu senden, sowie das Verbot der direkten und indirekten Verbindungen im Sinne von Artikel 18 desselben Dekrets erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

B.3. Der angefochtene Artikel 27 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 bestimmt, dass die Anerkennungen und Sendegenehmigungen der landesweiten Rundfunkanstalten und der von Rechts wegen landesweiten Rundfunkanstalt, die normalerweise am 31. Dezember 2017 verfallen würden, bis zum 31. Dezember 2021 gültig bleiben. Diese Verlängerung der betreffenden Anerkennungen und Genehmigungen um vier Jahre wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Durch diese Ergänzung werden die Anerkennungen und die Sendegenehmigungen der anerkannten landesweiten Rundfunkanstalten oder der von Rechts wegen landesweiten Rundfunkanstalten bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Diese Änderung beruht auf dem Konzeptbericht und wird durch folgende (kumulative) Elemente begründet.

Ausgehend von der Bedeutung der technologischen Innovation, die zu einem besseren und vielfältigeren Angebot für die flämischen Rundfunkhörer führt, ergibt sich aus dem Konzeptbericht und den Bestimmungen dieses Dekretentwurfs, nach dem Vorbild der anderen europäischen Mitgliedstaaten, das Bestreben, innerhalb absehbarer Zeit zu einem Übergang vom analogen Zuhören (durch UKW) zum digitalen Zuhören (durch digitale Rundfunknetze über den Äther, aber auch über Internet- oder Kabelrundfunknetze) zu gelangen.

Artikel 133 des Mediendekrets bestimmt in seiner nun vorgelegten abgeänderten Form, dass die analoge UKW-Übertragung langfristig abgeschafft wird.

Hierbei ist jedoch eine Übergangszeit - bei der noch gleichzeitig sowohl über analoge UKW als auch digital gesendet wird - unvermeidlich, um den Zuhörern die erforderliche Zeit für den Übergang zur digitalen Technik zu bieten.

Eine (begrenzte) Verlängerung der Anerkennungen und Sendegenehmigungen der bestehenden landesweiten Rundfunkanstalten drängt sich daher auf, und sei es für einen begrenzten Zeitraum und in Verbindung mit der Verpflichtung für diese landesweiten Rundfunksender, ab dem 1. September 2018 über digitale Äthertechnik zu senden. Die zwingende Verteilung über digitale Äther-Rundfunknetze und das roll-out von DAB+ für alle Marktteilnehmer bewirken, dass die Rundfunklandschaft sich schneller digitalisieren kann.

Die zeitweilige Verlängerung dient einem rechtmäßigen Ziel des Allgemeininteresses; die Übergangsmaßnahme bezweckt, eine lebendige, qualitativ gute und vielfältige Rundfunklandschaft aufrechtzuerhalten, indem die Zuhörer in das digitale Umschalten mitgenommen werden, das unvermeidlich ist und das reale Möglichkeiten zur Erweiterung des Angebots bietet. Auf diese Weise dient die Übergangsmaßnahme den fundamentalen Interessen, die einer Rundfunklandschaft von guter Qualität zugrunde liegen.

Die bestehenden landesweiten UKW-Rundfunksender können die Hörer überreden, zur neuen digitalen Plattform zu wechseln. Auf diese Weise wird eine gute Hörerbasis für das digitale Angebot geschaffen.

Eine erneute Verlängerung der UKW-Rundfunk-Anerkennung um neun Jahre würde jedoch im Widerspruch zum Ziel der Digitalisierung stehen. Im Gegenteil, Sendungen über UKW werden für die landesweiten Rundfunksender außerdem ständig an Bedeutung verlieren, was wiederum eine Unsicherheit in Bezug auf die Rentabilität der Investition in eine (neue) landesweite UKW-Rundfunk-Anerkennung für neun Jahre beinhaltet.

[...]

Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahme auf das Allgemeininteresse sind groß; das Allgemeininteresse, der flämische Hörer, die Werbekunden, der Musiksektor und die Rundfunksender haben viel zu verlieren, wenn der digitale Übergang misslingt.

Die landesweiten Rundfunksender weiter durch eine begrenzte Verlängerung der UKW-Anerkennungen ausstrahlen zu lassen, wiegt in diesem Sinne auch die potenziell negativen finanziellen Risiken beim Starten neuer anerkannter landesweiter Rundfunksender auf, die nicht nur Investitionsausgaben für UKW-Ausstrahlungen und digitale Ausstrahlungen tätigen müssen, sondern sich auf dem Markt positionieren müssen mit teuren Kampagnen zur Bekanntmachung dieser landesweiten UKW-Ausstrahlungen. Die Interessenabwägung, die hierbei vorzunehmen ist, oder das Bemühen um das Allgemeininteresse bei einem Übergang zum digitalen Rundfunk wiegt die potenziellen Auswirkungen der Maßnahme auf die interessierten neuen Mitwirkenden auf, die noch in UKW starten möchten.

Diese potenzielle Auswirkung ist jedoch gering. Die Verlängerung wird wie vorstehend erwähnt zeitlich begrenzt und ist also hauptsächlich als Übergangsmaßnahme gedacht, und aus diesem Grund wird diese Bestimmung auch in die Übergangsmaßnahmen des Dekrets übernommen.

Anders ausgedrückt bedeutet dies auch, dass der Zugang neuer Mitwirkender zu landesweiten UKW-Anerkennungen also nur für eine begrenzte Dauer von vier Jahren verlängert wird, doch die Maßnahme bietet den Vorteil, dass beurteilt werden kann, ob es nach diesen vier Jahren noch zweckmäßig ist oder sein wird, eine landesweite UKW-Anerkennung anzustreben, unter Berücksichtigung der Alternative einer potenziellen Anerkennung als Netzrundfunk und/oder der Möglichkeit, über digitale Rundfunknetze zu senden.

Die Einführung der neuen Kategorie Netzrundfunkanstalten bietet überdies eine zusätzliche Antwort und eine zusätzliche Möglichkeit für die Veränderungen in einer sich schnell ändernden Medienlandschaft, wobei diese Netzrundfunkanstalten - mit Sicherheit die allgemeinen - einen neuen Platz in einer Rundfunklandschaft mit starkem Wettbewerb erreichen können. Wie auch zuvor in dieser Begründung angegeben wurde, bilden diese Netzrundfunksender eine Rundfunkform, die sich inhaltlich zwischen den lokalen und den landesweiten befindet, sich jedoch hinsichtlich der Verbreitung durch das Ausstrahlen von digitalen Äther-Rundfunknetzen nahezu an die ganze Bevölkerung richten kann. Das Ausstrahlen über begrenztere analoge UKW-Frequenzen bewirkt seinerseits, dass niedrigere upfront Investitionsausgaben erforderlich sind zum Starten eines Netzrundfunks im Vergleich zu den Startkosten eines landesweiten Rundfunks.

[...]

Auch eine rein digitale Verteilung kann für eine landesweite Abdeckung sorgen, sodass neue Mitwirkende auftauchen können.

Aus der Auflistung der vorstehenden Elemente ist ersichtlich, dass eine begrenzte Verlängerung der Anerkennungen und Sendegenehmigungen der bestehenden landesweiten Rundfunkanstalten (sowohl der anerkannten als auch derjenigen von Rechts wegen), in Verbindung mit der Verpflichtung, sich um das Ausstrahlen in DAB+ zu bemühen, so wie es nun im Dekret vorgesehen ist, eine zeitweilige Maßnahme ist, die einem rechtmäßigen Ziel dient und relevant und verhältnismäßig ist im Lichte dieses Ziels, wobei also der Gleichheitsgrundsatz eingehalten wird.

Es ist daher der am besten geeignete Weg, um die Ziele des Fortbestands der Rundfunklandschaft einerseits und den Übergang zur Digitalisierung der Rundfunkverteilung andererseits zu verwirklichen.

Die zeitliche Begrenzung der Verlängerung der Anerkennungen der landesweiten Rundfunkanstalten und der von Rechts wegen als landesweit zu betrachtenden Kooperationsverbände von regionalen Rundfunkanstalten (und somit das de facto Verschwinden des Statuts der regionalen Rundfunkanstalten) Ende 2021, in Verbindung mit einer weiteren digitalen Ausbreitung, wird sowieso zu einem neuen Regelungsrahmen in Zukunft führen müssen » (Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 983/1, SS. 25-28).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.5.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung für unzulässig zu erklären sei, insofern die klagenden Parteien zwischen drei Klagegründen zur einstweiligen Aufhebung und fünf Klagegründen zur Nichtigerklärung unterschieden, und in den Klagegründen zur einstweiligen Aufhebung hauptsächlich auf ihre Darlegung der Nichtigkeitsklagegründe verwiesen.

B.5.2. Aus der Begründung der Flämischen Regierung geht jedoch hervor, dass es ihr möglich war, die Tragweite der drei Klagegründe zur einstweiligen Aufhebung zu verstehen, da sie dagegen eine ausführliche inhaltliche Verteidigung aufgebaut hat.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.2. Nach Darlegung der « Medialaan » AG wiesen die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach, da sie ihre Eigenschaft als Teil eines Kooperationsverbandes von lokalen Rundfunkanstalten nicht nachwiesen. Außerdem sei es falsch zu behaupten, dass sie als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht in Konkurs gehen könnten.

B.6.3. Die klagenden Parteien sind allesamt lokale Rundfunkanstalten. Durch die angefochtenen Bestimmungen werden ihre Möglichkeiten, Kooperationsverbände zu schaffen und identische Rundfunkprogramme zu senden, begrenzt. Folglich weisen sie das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nach.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf den Umfang der Klage auf Nichtigerklärung und der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.7.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage - und somit der Klage auf einstweilige Aufhebung - anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.7.2. Bezüglich des angefochtenen Artikels 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 geht aus der Darlegung der Klagegründe hervor, dass die klagenden Parteien sich nur auf den neuen Artikel 145 Nr. 2 Buchstabe a) des Mediendekrets beziehen. Die Klage auf Nichtigerklärung und die Klage auf einstweilige Aufhebung sind daher unzulässig, insofern sie gegen die sonstigen Aspekte von Artikel 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 gerichtet sind.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.8. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft

B.9. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.10. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.11.1. Als Risiko eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils im Rahmen des angefochtenen Artikels 9 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 führen die klagenden Parteien an, dass die lokalen Rundfunkanstalten angesichts des Fehlens von Übergangsbestimmungen mit sofortiger Wirkung keine Programme mehr ausstrahlen dürften, die bereits auf anderen lokalen Rundfunkanstalten gesendet worden seien. Da die lokalen Rundfunkanstalten für den Inhalt ihrer Programme vollständig von den Kooperationsverbänden abhingen, würde diese unmittelbare Anwendung für sie das kreative und finanzielle Todesurteil bedeuten, zumal sie den möglichen Werbekunden keine Sicherheiten mehr bieten könnten, ihre Hörer verlieren würden und ihre Personalmitglieder entlassen müssten.

Als Risiko eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils im Rahmen des angefochtenen Artikels 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 führen die klagenden Parteien an, dass sie angesichts des Fehlens von Übergangsbestimmungen mit unmittelbarer Wirkung alle bestehenden Kooperationsverbände von lokalen Rundfunkanstalten auflösen müssten. Folglich müssten die Verwaltungsratsmitglieder der lokalen Rundfunkanstalten und ihrer Kooperationsverbände die Mehrheit ihrer Mandate niederlegen.

B.11.2. Wie in B.2.3 dargelegt wurde, sind das Verbot, identische Rundfunkprogramme auszustrahlen, und das Verbot von direkten oder indirekten Verbindungen im Sinne der Artikel 9 und 18 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 nicht unmittelbar in Kraft getreten, sondern gelten sie erst ab dem 1. Januar 2018, und verfallen die derzeitigen Anerkennungen und Sendegenehmigungen der lokalen Rundfunkanstalten am 31. Dezember 2017.

Die fehlende Sicherheit, die die klagenden Parteien ihren möglichen Werbekunden bieten können, ergibt sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern hängt mit der zeitweiligen Beschaffenheit der Anerkennung und der Sendegenehmigung einer jeden Rundfunkanstalt zusammen.

Insofern die angeführten Nachteile die Verwaltungsratsmitglieder der Kooperationsverbände der lokalen Rundfunkanstalten betreffen, können sie nicht als Nachteil angeführt werden, den die klagenden Parteien direkt erlitten.

Überdies erwähnen die klagenden Parteien keine konkreten und präzisen Fakten in Bezug auf die genaue Beschaffenheit der möglichen Folgen der angefochtenen Bestimmungen für ihre Situation. Im Einzelnen führen sie keine Zahlen aus der Buchhaltung an und gewähren sie keinen Einblick in ihre derzeitigen Einkünfte aus Werbung. Die zwei von den klagenden Parteien der Klageschrift hinzugefügten E-Mails, in denen zwei Gaststättenbetriebe angeben, dass sie einen Werbevorschlag eines Kooperationsverbandes von lokalen Rundfunkanstalten nicht annehmen würden, weil diese ihnen keine Sicherheit über ihren Fortbestand bieten könnten, reichen nicht aus, um nachzuweisen, dass die klagenden Parteien infolge der angefochtenen Bestimmungen kurzfristig nicht mehr überlebensfähig seien.

B.12.1. Als Risiko eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils im Rahmen des angefochtenen Artikels 27 des Dekrets vom 23. Dezember 2016 führen die klagenden Parteien an, dass die lokalen Rundfunkanstalten, deren Anerkennungen und Sendegenehmigungen nicht automatisch um vier Jahre verlängert würden, einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den landesweiten und von Rechts wegen landesweiten Rundfunkanstalten erlitten, deren Anerkennungen und Sendegenehmigungen wohl automatisch verlängert würden.

B.12.2. Ein rein finanzieller Nachteil kann grundsätzlich nicht als ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil betrachtet werden, da er nach einer Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung wiedergutgemacht werden kann durch eine Haftungsklage wegen Fehler des Dekretgebers. Ein geltend gemachter finanzieller Nachteil ist nur dann nicht wiedergutzumachen, wenn die klagenden Parteien nachweisen, dass ihre Überlebensfähigkeit kurzfristig durch die angefochtene Bestimmung gefährdet wird.

In dieser Sache erwähnen die klagenden Parteien keine ausreichend konkreten und präzisen Fakten, die einen solchen Nachteil beweisen würden. Im Einzelnen widersprechen sie nicht der durch die Flämische Regierung und durch die « Medialaan » AG angeführten Marktstudie. Aus dieser Studie geht hervor, dass die lokalen Rundfunkanstalten ihre Einkünfte von lokalen Werbekunden beziehen, während die landesweiten und von Rechts wegen landesweiten Rundfunkanstalten ihre Einkünfte von großen Werbekunden beziehen. Somit machen sie nicht glaubhaft, dass der angeführte Wettbewerbsnachteil, falls dieser eine Folge der angefochtenen Bestimmung sein sollte, ihre Überlebensfähigkeit kurzfristig gefährden würde.

B.13. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die klagenden Parteien nicht hinlänglich nachweisen, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 23. Dezember 2016 ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht, so dass eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2017.

Der Kanzler,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

Der Präsident,

(gez.) E. De Groot